

Man kann sich über die Äußerungen des Vertreters des Bundesjustizministeriums nur wundern. Was hat das BMJ in der Vergangenheit getan, um den Gerichtsvollzieherdienst angemessen auszustatten?

Der Bundesgesetzgeber war zuständig für den Erlass eines Gerichtsvollziehergesetzes, das zugleich die Bestimmungen für die Vor- und Ausbildung zeitgemäß regeln konnte und wäre es auch nur durch Rahmenbestimmungen

in § 154 GVG geschehen, wie es für die Urkundsbeamten in § 153 GVG geschah. Entsprechende gut begründete Vorschläge wurden dem BMJ vom DGVB unterbreitet. Geschehen ist nichts.

Der Bundesgesetzgeber war zuständig für die Besoldung. Auch hier wurde den veränderten Verhältnissen und Aufgaben nicht durch eine entsprechende Anhebung Rechnung getragen.

Der Bundesgesetzgeber war zuständig für die Rahmenbestimmungen der Bürokostenabgeltung. Als sich hier mit der gegenwärtigen Gesetzesbestimmung Probleme abzeichneten, hätte er diese durch eine entsprechende

Änderung des § 49 Abs. 3 ausräumen und die Beibehaltung nebst Verbesserung der bisherigen Bürokostenabgeltung gewährleisten können.

Der Bundesgesetzgeber war zuständig für die Vollstreckungsvergütung gem. § 49 BBesG, hat aber die bestehende Rechtsverordnung nicht geändert und die Vergütung nicht den veränderten Verhältnissen angepasst.

Nunmehr verweist er auf die Länder, denen gerade erst die Zuständigkeit für die Besoldung (nach 33 Jahren) zurück übertragen wurde.

Der Bundesgesetzgeber ist nach wie vor zuständig für das Gerichtsvollzieherkostengesetz hat aber die letzten Gesetzesänderungen nicht dazu genutzt, Kosten deckende Gebühren festzusetzen, obwohl dies von

den Ländern gefordert wurde und damit den Anlass für die jetzt vorliegenden Gesetzesinitiativen gesetzt.